

Satzung

in der Fassung vom
(Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form)

§ 1 Name – Sitz -- Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Turn- und SportVerein Bocholt von 1867 / 1896 e. V.
„TSV Bocholt“

(2) Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bocholt unter der Nr. 214 eingetragen. Der Verein ist aus den Vereinen TV Bocholt von 1867 e. V. und TV Phönix Bocholt gegr. 1896 e. V. hervorgegangen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens

(2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc.;
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
4. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
5. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte; Immobilien und sonstiger im Vereins Eigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(5) Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

(6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Alle anderen Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

(4) Die Satzung und die Jugendordnung dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LandesSport-Bundes NRW e. V. und zur Satzung des Kreis-Sport-Bundes Borken stehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Fördermitglieder dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
- (4) Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (5) Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand und dem Ältestenrat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis zu 6 Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens;
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
- (6) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen des Hauptvereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Zusatzbeiträge entscheidet auf Vorschlag der

Abteilungsversammlung der Gesamtvorstand.

- (5) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.
- (7) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (8) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (9) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung;
 - b) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB;
 - c) Der Gesamtvorstand;
 - d) Der Ältestenrat;
 - e) Die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem **geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin** schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (8) Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (10) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (11) Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (12) Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- (13) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (14) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand und dem Jugendwart zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 7 gleichberechtigten Mitgliedern. Diese regeln untereinander ihre Zuständigkeitsbereiche. Diese werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt, unabhängig davon, ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (6) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b. den Abteilungsleitern des Vereins;
 - c. einem Mitglied des Ältestenrates und
 - d. dem Jugendwart.
- (7) Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
- (8) Die Mitglieder des Gesamtvorstands gem. Abs. 6 b und c werden durch die jeweilige
- (9) Abteilungsversammlung oder den Ältestenrat gewählt und einzeln durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (11) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
- (13) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Turn- und SportVerein Bocholt von 1867 / 1896 e. V.

§ 11 a Tätigkeiten im und für den Vorstand / Verein

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Hauptvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands-Pauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptvorstand erlassen und geändert wird.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu sechs langjährigen Vereinsmitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben sollten. Sie dürfen keine weitere Funktion innerhalb des Gesamtvorstandes oder als Kassenprüfer ausüben.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern. Er hat das Vorschlagsrecht für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden.
- (3) Der Ältestenrat ist bei seinen Entscheidungen nicht an die Weisungen der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes gebunden. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der Ältestenrat wählt einen Vertreter für den Gesamtvorstand aus seiner Mitte.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendvollversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und be-

Turn- und SportVerein Bocholt von 1867 / 1896 e. V.

- antragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (3) Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bocholt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen, zu verwenden hat.
- (6) Im Falle einer Fusion des TSV Bocholt von 1867 / 1896 e. V. mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2022 beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung.